

1310. Straßenpolizei. A. Gestützt auf Art. 36 der Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf dem Gebiete des Kantons Zürich vom 16. Februar 1903 gelangt der Gemeinderat Rorbas mit Eingabe vom 1. Mai 1903 mit dem Gesuche an den Regierungsrat, es möchte ihm gestattet werden, die beiden steilsten und trotzdem belebtesten Straßenstrecken in der Gemeinde, nämlich:

1. Die Poststraße vom „Adler“ bis zur steinernen Többrücke mit 7 % Gefälle und zwei starken Biegungen;

2. die Dorfstraße vom „Hirschen“ bis zum alten Schulhaus beziehungsweise bis zur obgenannten Brücke mit 10 % Gefälle und drei zum Teil sehr starken Biegungen für den Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern zu verbieten, in dem Sinne, daß die Motorwagen nur „im Schritt“ fahren dürfen, die Radfahrer aber abzustiegen und die erwähnten Strecken zu Fuß zu passieren haben.

B. Das Statthalteramt Bülach, zur Vernehmlassung eingeladen, unterstützt das Begehren.

Es kommt in Betracht:

1. Materiell ist die vom Gemeinderat in Aussicht genommene Maßnahme durchaus am Platze. Die beiden Straßenstrecken haben bedeutend größere Maximalgefälle als der Gemeinderat angibt. Es wäre sogar entschieden gerechtfertigt, die Straße vom „Hirschen“ gegen das alte Schulhaus für Motorwagen ganz zu sperren.

2. In formeller Beziehung ist folgendes zu bemerken:

a) Die Vorschrift, wonach Motorwagen die fraglichen Strecken nur „im Schritt“ befahren dürfen, ist kein Fahrverbot im Sinne des erwähnten Art. 36 der Verordnung und sie bedürfte eigentlich der Genehmigung durch den Regierungsrat nicht, da die Kompetenz des Gemeinderates zur Aufstellung der Vorschrift aus § 64 des Straßengesetzes gefolgert werden kann.

b) Anders verhält es sich mit der Vorschrift, daß Radfahrer abzustiegen und die erwähnten Strecken zu Fuß zu passieren haben. Diese kommt einem Fahrverbot im Sinne des eingangs erwähnten Art. 36 gleich und bedarf daher, nachdem sie von der kompetenten Stelle erlassen ist, der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zum Erlaß derselben ist aber nicht der Gemeinderat, sondern nach dem Wortlaut des Art. 36 nur die politische Gemeinde, d. h. die Gemeindeversammlung kompetent.

Der Gemeinderat, zur Aktenvervollständigung eingeladen, teilt durch Zuschrift vom 16. Juli 1903 mit, daß die Versammlung der Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Rorbas vom 5. Juli 1903 im Sinne der vorerwähnten Anträge des Gemeinderates Beschluß gefaßt habe und es wiederholt der Gemeinderat das Gesuch um regierungsrätliche Genehmigung dieses Gemeindebeschlusses.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Beschlusse der Gemeindeversammlung Rorbas vom 5. Juli 1903, wonach auf folgenden Straßenstrecken:

1. Poststraße, vom „Adler“ bis zur steinernen Többrücke;

2. Dorfstraße, vom „Hirschen“ bis zum alten Schulhaus beziehungsweise bis zur obgenannten Brücke

die Radfahrer abzustiegen und die erwähnten Strecken zu Fuß zu passieren haben und die Motorwagen nur „im Schritt“ fahren dürfen, wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an die Gemeinde Rorbas und an die Baudirektion.

III. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.